

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 10

NUMMER : 28

DATUM : 27.11.2014

INHALTSVERZEICHNIS

---

Lfd. Nr.   Bezeichnung

- 119      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Jahresabschluss sowie Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ratingen für  
das Haushaltsjahr 2012 -
- 120      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 385 „Philippstraße“ -
- 121      Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert  
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden -

## 119 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2012

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen in der Fassung vom 03.07.2014, wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 13.11.2014 (Drucksache 251/2014) öffentlich bekannt gemacht:

1.) Von der Übergangsregelung des NKF-Weiterentwicklungsgesetzes zur Möglichkeit der Aufstockung der Ausgleichsrücklage im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 durch Umbuchung der Jahresüberschüsse der Jahre 2008 bis 2011 in Höhe von insgesamt 26.740.991,17 EUR aus der allgemeinen Rücklage wird kein Gebrauch gemacht. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 28.041.537,72 EUR ist durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage des Eigenkapitals zu decken.

2.) Der Rat der Stadt Ratingen stellt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ratingen geprüften Jahresabschluss der Stadt Ratingen zum 31.12.2012 in der vorliegenden Fassung fest.

3.) Dem Bürgermeister der Stadt Ratingen wird für den Jahresabschluss der Stadt Ratingen zum 31.12.2012 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der hier veröffentlichte Jahresabschluss 2012 der Stadt Ratingen nebst Anlagen zur Kenntnisnahme angezeigt.

### Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2012 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

	31.12.2011	31.12.2012	mehr/ weniger	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
Anlagevermögen	776,6	774,4	-2,2	-0,28%
Umlaufvermögen	71,7	38,5	-33,2	-46,30%
Aktive Rechnungsabgrenzung	1,6	1,7	0,1	6,25%
<b>Summe Aktiva</b>	<b>849,9</b>	<b>814,6</b>	<b>-35,3</b>	<b>-4,15%</b>
Eigenkapital	365,9	338,0	-27,9	-7,63%
Sonderposten	215,6	211,6	-4,0	-1,86%
Rückstellungen	167,0	163,2	-3,8	-2,28%
Verbindlichkeiten	93,5	92,9	-0,6	-0,64%
Passive Rechnungsabgrenzung	7,9	8,9	1,0	12,66%
<b>Summe Passiva</b>	<b>849,9</b>	<b>814,6</b>	<b>-35,3</b>	<b>-4,15%</b>

## **Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses**

Dem Jahresabschluss 2012 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zu Grunde.

### **Auslegung des Jahresabschlusses 2012**

Der Jahresabschluss 2012 kann bis zur Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses in den Räumen des Amtes für Finanzwirtschaft, Martinschule, Sohlstättenstraße 33, 1. Etage Ostflügel, Raum 1.17, zu den Dienstzeiten und zwar

<b>montags bis freitags</b>	<b>von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>

eingesehen werden (öffentliche Auslegung zur Einsicht für die Einwohner und Abgabepflichtigen gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Ratingen, 19. November 2014

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## 120 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 385 „Philippstraße“

#### Bebauungsplan tritt in Kraft

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan M 385 „Philippstraße“ ist zusammen mit der Entscheidungsbegründung vom 30.06.2014 vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. S. 1548) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) am 25.09.2014 als Satzung beschlossen worden. Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Der oben genannte Bebauungsplan liegt mit seiner Entscheidungsbegründung ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Die Unterlagen zum Bebauungsplan M 385 (Planentwurf, Entwurfsbegründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter

<http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#fertig>

eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

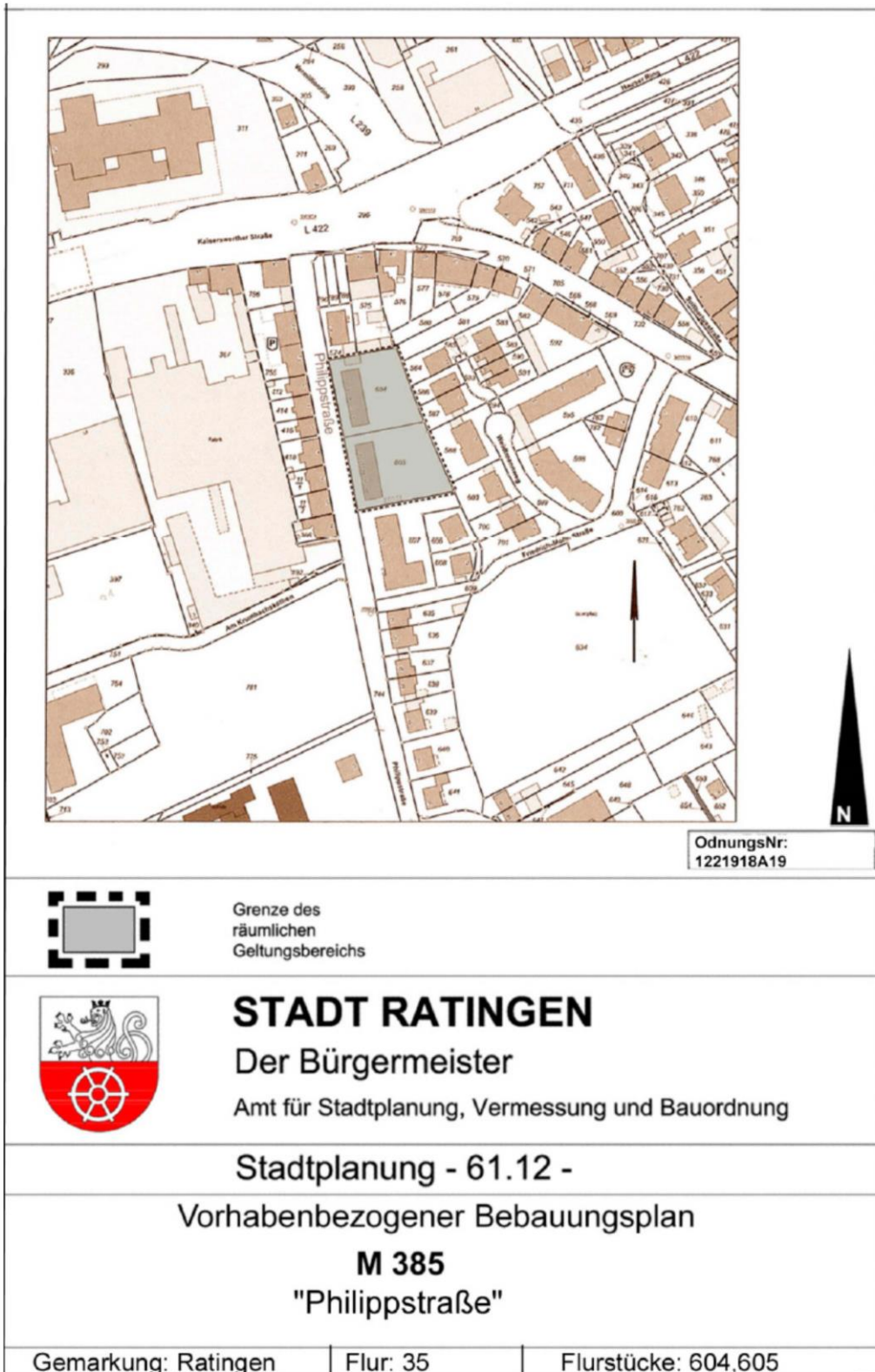
Der vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25.09.2014 beschlossene Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 20.11.2014

Klaus Pesch  
Bürgermeister



OdnungsNr:  
1221918A19



Grenze des  
räumlichen  
Geltungsbereichs



**STADT RATINGEN**

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

**M 385**

"Philippsstraße"

Gemarkung: Ratingen

Flur: 35

Flurstücke: 604,605

## **121 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

### **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden**

#### **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

3021562602

3021488501 (alt 1488501 VB)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. November 2014

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

#### **Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

3031081379 –alt 1081371 (H), 3031676582 –alt 1676584 (H)

3043946908- alt 3946902 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 4. November 2014

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

**- letzte Seite nicht bedruckt -**